

Eine Episode aus der Praxis des Seekriegsrechts

Nach den Akten des früheren Oberkommandos der Marine

Arno Spindler

Deutschfeindliche Propaganda ist, wie man weiß, von Zeit zu Zeit am Werke, in den Vereinigten Staaten Stimmung gegen Deutschland zu erregen. Meist sind es Vorgänge des Weltkrieges, die dazu dienen; oft auch wird an dieses oder jenes Ereignis der Vorkriegszeit erinnert, etwa an das deutsch-englische Einschreiten gegen Venezuela 1902/03, als ein Zeichen für verdächtige deutsche Machtbestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent. Während des Weltkrieges selbst haben des öfteren bestimmte, noch weiter zurückliegende militärpolitische Vorgänge zu dem gleichen Zweck erhalten müssen, die dafür besonders geeignet erschienen und für die auch jetzt wieder Interesse auf amerikanischem Boden wachgeworden ist. Es handelt sich um das Auftreten der deutschen Kriegsschiffe vor Manila 1898 im spanisch-amerikanischen Kriege.

Nach der Vernichtung des spanischen Philippinen-Geschwaders bei Cavite am 1. Mai 1898 bereiteten die Amerikaner die Besetzung von Manila vor. Manila und das umliegende Gebiet wurden von ihnen als blockiert erklärt. Währenddessen erhielt Vizeadmiral v. Diederichs, Chef des in Ostasien stationierten deutschen Kreuzergeschwaders, den Befehl, den Schutz der Interessen der auf den Philippinen ansässigen Deutschen zu übernehmen. Das Erscheinen des deutschen Admirals und seiner Schiffe aber erregte auf amerikanischer Seite Argwohn. Was sich dann vor Manila in militärischer Beziehung im einzelnen zugetragen hat, gehört der Geschichte an und darf im allgemeinen als bekannt gelten. Unbekannt dagegen sind wohl gewisse Auseinandersetzungen geblieben, die in wenigen Tagen voll kritischer Spannung zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Geschwaderschef hin und her gegangen sind und eine seekriegsrechtliche Frage zum Gegenstand hatten — die Frage des Rechts eines Blockierenden gegenüber neutralen Kriegsschiffen.

* * *

Am 27. Juni 1898 lief der deutsche Kreuzer »Irene« in die Bucht von Manila ein, wo Teile des amerikanischen Geschwaders zu Anker lagen. Der amerikanische Zollkreuzer »M'Culloch«, der vor der Bucht patrouil-

lierte, war sich über die Nationalität der herankommenden »Irene« nicht im Klaren, obwohl diese sich schon seit dem 6. Mai in den dortigen Gewässern aufgehalten hatte. Die deutsche Kriegsflagge soll im Regen nicht zu erkennen gewesen sein. Der amerikanische Kommandant hielt es für notwendig, zur Feststellung der Identität des fremden Kriegsschiffs etwas zu unternehmen, machte das internationale Signal »Ich habe Ihnen etwas mitzuteilen. Kommen Sie näher« und ließ gleichzeitig ein Boot mit Offizier zu Wasser. Der Kommandant »Irene« stoppte, ließ den amerikanischen Offizier empfangen. Dieser fragte nach dem Namen des Schiffs und des Kommandanten sowie nach dem Ort des Herkommens. Die Fragen wurden beantwortet, wonach — angesichts des ungewöhnlichen Verfahrens, ein Kriegsschiff anzuhalten — deutscherseits verwundert zum Ausdruck gebracht wurde, daß man unter diesen Umständen eine wichtige Mitteilung erwartet hätte. Der Amerikaner hatte darauf nichts weiter zu sagen, sondern nur noch um die belanglose Auskunft zu bitten, ob »Irene« nicht den amerikanischen Kreuzer »Baltimore« gesehen hätte, um den man in Sorge wäre. Damit war die Angelegenheit zunächst erledigt.

Da sich um jene Zeit noch einige andere unliebsame Zwischenfälle ähnlicher Art zutragen, entsandte der deutsche Geschwaderchef am 10. Juli seinen Flaggleutnant, Kapitänleutnant Hintze ¹⁾, zu dem amerikanischen Geschwaderchef, Konteradmiral Dewey, um durch eine Aussprache etwaige Meinungsverschiedenheiten zu beheben und die guten Beziehungen, an denen es vorher nicht gefehlt hatte, wieder herzustellen. Als der Flaggleutnant bezüglich des Anhaltens der »Irene« dem amerikanischen Admiral andeutete, die Anfrage des »M'Culloch« hätte sich wohl durch Signal abmachen lassen (ohne das Anhalten des Kriegsschiffs), nahm Admiral Dewey die Sache anfangs ruhig auf, redete sich aber allmählich in Erregung und meinte schließlich, er hätte das Recht, an Bord jedes Schiffes, ob Kriegs- oder Handelsschiff, einen Offizier zu entsenden, »to make the inquiries necessary to establish the identity«. Noch schwerere Worte fielen dann: »Why, I shall stop each vessel whatever may be her colours, and if she does not stop I shall fire at her. And that means war, do you know Sir! And I tell you, if Germany wants war, all right, we are ready. With the English I have not the slightest difficulty, they always communicate with me.« Als die Wendungen »if Germany wants war...« usw. anfangen wiederzukehren, verabschiedete sich der Flaggleutnant.

Der ausführliche Bericht des Admirals v. Diederichs an das Oberkommando in Berlin über jenen eigenartigen Vorfall sowie über seine weitere Verfolgung enthält viele recht interessante Einzelheiten ²⁾.

¹⁾ 20 Jahre später Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

²⁾ Die Marine-Rundschau von März 1914 brachte aus der Feder des Admirals v. Diederichs eine eingehende Darstellung der Vorgänge vor Manila von Mai bis August 1898.

Nachstehend wird nur ein Auszug gegeben, der die seekriegsrechtliche Seite des Streitfalls und seine Beilegung behandelt.

*
*
*

Admiral v. Diederichs beschloß, vor weiteren Schritten die schriftliche Mitteilung des Admirals Dewey abzuwarten, die dieser zur Formulierung seiner Ansprüche in Aussicht gestellt hatte.

Am 11. Juli ging der erwartete Brief Dewey's ein, der folgenden wesentlichen Satz enthielt:

»It is not only my right but my duty while conducting this blockade to communicate with all vessels of whatever nationality, entering or wishing to enter this port; and I can see no good reason why any neutral man-of-war should object to such inquiries as are necessary to establish her identity. Her colours alone do not establish that identity, for it is a common ruse of war to hoist false colours.«

Admiral v. Diederichs hat seine Stellungnahme zu dem vorstehenden Rechtsanspruch in seinem dienstlichen Bericht folgendermaßen niedergelegt:

»Ich hatte keine Einwendungen dagegen zu machen, daß Admiral Dewey mit einlaufenden neutralen Kriegsschiffen durch Anruf, Signal oder Austausch von Besuchen in Verbindung tritt. Ich halte es jedoch für völkerrechtlich unzulässig, daß der an Bord gesandte Offizier mehr als die üblichen Fragen eines Komplimentieroffiziers tut (Name, Herkunft des Schiffs, Name des Kommandanten), und Nachrichten wegen der Blockade überbringt. Die von Admiral Dewey gebrauchte Phrase »such inquiries as are necessary to establish her identity« konnte aber bei der doppel sinnigen Bedeutung des Wortes »inquiry« (Frage, Untersuchung) mehr als obiges bedeuten, besonders in Verbindung mit dem Zusatz »to establish her identity«.

In diesem Sinne lautete auch die vom 11. Juli datierte Antwort von Diederichs an Dewey:

»Der Schlußsatz Ihres Schreibens, in welchem Sie das Visitationsrecht (droit de visite) gegenüber Kriegsschiffen unter neutraler Flagge in Anspruch nehmen, enthält eine mit den mir bekannten Grundsätzen des Seerechts nicht vereinbare Forderung. Ich habe wegen der Wichtigkeit dieser Frage für alle Neutralen den Ältesten Offizieren der hier durch Kriegsschiffe vertretenen neutralen Mächte Mitteilung gemacht und werde nicht verfehlen, Ew. Exzellenz baldigst eine weitere Antwort zukommen zu lassen.«

Den Ältesten Offizieren der anwesenden neutralen Kriegsschiffe schickte Admiral v. Diederichs eine schriftliche Mitteilung des Sachverhalts sowie seiner eigenen Auffassung und bat um Stellungnahme.

Gleichzeitig erteilte der deutsche Geschwaderchef dem Kommandanten der ihm unterstellten Schiffe nach Erläuterung des Vorgangs folgende Anweisung:

»1. Komplimentierbesuche sowie Besuche durch einen Offizier zur Feststellung der Eigenschaft des Schiffes als neutralen Kriegsschiffes bei

Dunkelheit, wenn die neutrale Kriegsflagge nicht erkennbar ist, sind zulässig.

2. Besuche durch einen Offizier an Bord eines neutralen Kriegsschiffes unter sichtbarer Flagge zwecks Feststellung der Identität sind mit den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar. Die erkennbare neutrale Kriegsflagge und die charakteristische äußere Erscheinung des Kriegsschiffes müssen als genügender Ausweis gelten.

S. M. Schiffe haben ein Unterfangen derartiger Besuche abzulehnen, der Gewalt — Gewalt entgegenzusetzen.

3. Ob der Besuch unter die Kategorie zu 1. oder zu 2. fällt, wird sich neben anderem aus der Form seiner Ankündigung ersehen lassen. Wird er z. B. durch internationales Signal B. N. F. eingeleitet, so kann angenommen werden, daß ein Komplimentierbesuch beabsichtigt ist.

4. Erkundigungen durch Signal sind zu beantworten.«

Die erbetene Stellungnahme der fremden Seebefehlshaber erfolgte alsbald mündlich. Die Äußerungen der Offiziere sind folgendermaßen protokolliert:

Der französische Konteradmiral de la Bédollière äußerte sich sehr entschieden. Die Identität des Kriegsschiffes wäre bewiesen durch sein Äußeres und die Kriegsflagge; die Annäherung an den Feind unter falscher Flagge wäre eine gestattete Kriegslist, nur Fechten unter fremder Flagge wäre verboten.

Der Engländer, Captain Chichester, mit Admiral Dewey sehr befreundet, gab die Möglichkeit der Deutung der Phrase »inquiries necessary to establish the identity« als: Untersuchungen zwecks Ausweises völlig zu. Er erklärte, nachdem er lange mit offener Meinungsäußerung zurückgehalten hatte, er würde auf einen Offizier, welcher seinen Worten, sein Schiff wäre englisch und er der Kommandant usw. nicht Glauben schenkte, schießen. Eine Untersuchung wäre unzulässig, nur eine höfliche Fragestellung gestattet, welche nicht weiter gehen dürfte, als die dem Komplimentieroffizier zugebilligte. »If the officer does not take my word for it, the worse for him.«

Der Kommandant der österreichischen Fregatte »Frundsberg« erklärte, die deutsche Auffassung zu teilen, doch hätte die Frage nur theoretische Bedeutung für ihn, da er am nächsten Morgen nach Yokohama ginge.

Der japanische Captain Saito erklärte: Die Japaner hätten während des chinesisch-japanischen Krieges die Praxis geübt, sich nähernde fremde Kriegsschiffe zu komplimentieren und bei dieser Gelegenheit ihnen etwaige durch den Krieg nötig gewordene Maßnahmen mitzuteilen. Sie hätten dieses Anbordsenden von Offizieren aber nicht als ein Recht betrachtet, dadurch die Identität des betreffenden Kriegsschiffes festzustellen. Auch für den Blockierenden böten die äußere Erscheinung des Kriegsschiffes und die wehende neutrale Flagge genügende Legitimation, sodaß ein Besuch an Bord durch einen Offizier, mit der Be-

stimmung die Identität des Schiffes festzustellen, nicht statthaft wäre. Daran ändere die Möglichkeit nichts, daß feindliche Kriegsschiffe neutrale Flaggen heißen könnten. Es wäre Sache der Kriegführenden, sich damit abzufinden. Einen Komplimentierbesuch hielte er für zulässig.

Nachdem dieser internationale Meinungs-austausch in schneller Folge am 11. und 12. Juli vonstatten gegangen war, erfolgte noch am 12. Juli die Antwort des Admirals Dewey auf den Brief des Admirals v. Diederichs:

»I am just in receipt of your communication of yesterday.

I hasten to answer, as you have apparently misinterpreted a portion of my letter of July 11th.

I distinctly disclaim any intention of exercising or claiming the *droit de visite* of neutral vessels of war. What I do claim is the right to communicate with all vessels entering this port, now blockaded by the forces under my command. I must inform such vessels that a blockade exists. It could easily be possible that it was the duty of the picket vessel (Wachfahrzeug) to notify incoming men-of-war that they could not enter the port, not on account of the blockade but the intervention of my lines of attack.

As a state of war exists between the United States and Spain, and as the entry into this blockaded port of the vessels of war of a neutral is permitted by the blockading squadron as a matter of international courtesy, such neutrals should necessarily satisfy the blockading vessels as to their identity. And I can see no good reason why such neutrals should object to such inquiries as are necessary to establish their identity, whether these be made by signal, by hailing or by the more usual method between men-of-war, visiting, or by other methods usual and common.

As you referred a portion of my last letter to the senior officers of the men-of-war now off the port of Manila, will you kindly transmit this letter as well.«

Darauf die Antwort des Admirals v. Diederichs vom gleichen Tage:

»Ich habe aus Ihrem Brief entnommen, daß sie die Absicht, das Visitationsrecht auf neutrale Kriegsschiffe auszudehnen, von sich weisen. Ich stelle ferner mit Vergnügen fest, daß ich mich mit Ew. Excellenz im Einverständnis befinde in bezug auf Ihr Recht, mit in den Hafen von Manila einlaufenden neutralen Kriegsschiffen durch Signal, Anruf oder Austausch von Besuchen in Verbindung zu treten.

Was ich angefochten habe und anfechten muß, ist, daß das anerkannte Völkerrecht gestatte, Offiziere an Bord neutraler Kriegsschiffe zu senden, um Untersuchungen zur Feststellung von deren Identität vorzunehmen. Der Ausweis des Kriegsschiffs wird meines Erachtens durch die äußere, von Handelsschiffen unverkennbar abweichende Erscheinung geführt, seine Neutralität durch die Flagge gezeigt. Hieran kann die Tatsache nichts ändern, daß kriegführende Schiffe bei der Annäherung an den Feind mißbräuchlich neutrale Flaggen geführt haben. Ich habe nicht verfehlt, auch Ew. Exzellenz Schreiben vom 12. ds. Mts. zur Kenntnis der Ältesten Offiziere der hier durch Kriegsschiffe vertretenen neutralen Mächte zu bringen.«

Damit endete der Schriftwechsel.

Als Ergebnis darf festgestellt werden, daß der Chef des deutschen Kreuzergeschwaders von seinem Rechtsstandpunkte nicht zurückgewichen ist und daß die anwesenden fremden Seebefehlshaber seiner Auffassung grundsätzlich zugestimmt haben. Der amerikanische Admiral dagegen hat in seinem letzten Brief erklärt, daß er das »droit de visite« neutralen Kriegsschiffen gegenüber keineswegs beanspruche. Indem er dem Sinne nach von einem offensichtlichen Mißverständnis sprach, deutete er den Wunsch an einzulenken, wenngleich er des Prestiges wegen wohl nicht ganz umsteuern wollte.

Zwischen den Regierungen in Berlin und Washington war sodann auf Vorschlag des Marineoberkommandos eine Vereinbarung beschlossen worden, welche dem Kreuzergeschwader unter dem 31. Juli in folgendem Wortlaut telegraphisch zuzug:

»Grundsätzlich sollen zukünftig vor Anlaufen effektiv blockierter Häfen durch deutsche Kriegsschiffe auf diplomatischem Wege dem blockierenden Befehlshaber die Namen der betreffenden Schiffe mitgeteilt werden. Alsdann beim Passieren der blockierenden Schiffe nur Austausch internationaler Namenssignale mit Blockadeführer oder dessen Vertreter erforderlich. Hat ausnahmsweise diplomatische Verhandlung nicht stattgefunden, durch Offizier vom blockierenden Befehlshaber Erlaubnis zum Einlaufen vorher erbitten. Bei Auslaufen keine Förmlichkeit notwendig.«

Wozu nur zu bemerken ist, daß die Voraussetzung der »effektiven« Blockade vor Manila nicht zutraf.

* * *

Die Beziehungen des Admirals v. Diederichs zu dem Admiral Dewey haben damals bald wieder durchaus freundschaftliche Formen angenommen, und es läge — sofern nicht böse Absicht bestünde — kein Grund vor, die erwähnten Vorgänge von Manila zum Anlaß einer deutschfeindlichen Stimmungsmache in den Vereinigten Staaten zu benutzen.